

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Fridolfing folgende

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Fridolfing

(Kindergartensatzung)

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Fridolfing betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Es handelt sich dabei um einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Derzeit stehen im Kindergarten 78 Plätze zur Verfügung.
- (3) Der Kindergarten trägt die Bezeichnung Gemeindegarten „Regenbogen“ und befindet sich in Graspoint 11, 83413 Fridolfing.
- (4) Der Kindergarten steht vorrangig zur Aufnahme von Kindern aus dem Gebiet der Gemeinde Fridolfing zur Verfügung.
- (5) Der Kindergarten soll in keiner Weise die Familie ersetzen, sondern nur Hilfen anbieten, durch die eine persönliche Entwicklung des Kindes gefördert wird.
- (6) Der Kindergarten bietet Kindern vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.
Unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt.
Die pädagogische Konzeption liegt im Kindergarten zur Einsicht auf, bzw. kann im Internet unter der Adresse www.fridolfing.de eingesehen werden.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen für den Kindergarten aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen;
 5. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 6. Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 7. dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder Vorrang haben.Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht, ebenso wenig auf die Zuteilung in eine bestimmte Gruppe. Für alle erstmals in den Kindergarten aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 4 Monaten festgesetzt. Über den etwaigen Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Für die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern (Gastkinder) gilt Art. 23 Bay-KiBiG.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten zwei Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat oder es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschul-

- digt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Ausschluss wird durch die Gemeinde erklärt.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Falle kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist während des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08.) von Montag bis Freitag von 07:15 – 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können ist es notwendig, an jedem Betreuungstag mindestens vier Stunden verbindlich zu buchen. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Als Kernzeit gilt in den Gruppen der Zeitraum von 08:00 – 11:30 Uhr. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Öffnungszeit kann die Betreuungszeit zusätzlich zur Kernzeit nach Satz 1 gebucht werden.
- (4) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungszeit (Abs. 3) liegen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, den Kindergarten zu bestimmten Zeiten (z.B. bei Fortbildungen) nur mit einem reduzierten Dienst zu betreiben. Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während der allgemeinen Schulferien im Sommer bleibt der Kindergarten drei Wochen, während der allgemeinen Schulferien im Winter 2 Wochen geschlossen; während der restlichen Ferien wird eine Notgruppe eingerichtet. Die genauen Termine werden durch Anschlag im Kindergarten oder durch Elternbriefe rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 10

Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Elterngespräche zu führen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich, Elternabende nach Bedarf statt. Die Termine der Elternabende werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Die Elterngespräche werden mündlich vereinbart.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine evtl. Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Fridolfing, den 26. Juli 2007

Gemeinde Fridolfing

Johann Schild, 1. Bürgermeister

Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2007, Nr. 117; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayer. Rundschau) Nr. 21/2007 vom 06. August 2007.